

Die Gründungsversammlung der „Interessengemeinschaft Wurzacher Becken“ hat am 24. November 2005 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Wurzacher Becken e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Wurzach-Haidgau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will durch Beschaffung und Verbreitung von Informationen die Lebensgrundlagen Luft und Wasser im Wurzacher Becken sichern. Er will durch bestellen von Gutachten, Befragen von Experten und Durchführen von Informationsveranstaltungen die Bewohner der Ortschaften, Gemeinden und Weiler, die durch Industrieansiedelungen, sonstige Bebauungen oder durch Kiesabbau betroffen sind, gegen Lärm, Staub, Abgase und Verkehrsbelästigungen schützen. Er will die Landschaftszerstörungen des Wurzacher Beckens und des Naherholungsraumes der Kurstadt Bad Wurzach verhindern und sich durch finanzielle Unterstützung, planerische Vorgaben und praktische Arbeit für die ökologische Aufwertung der Flächen und die Steigerung seines Erholungswertes einsetzen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und dessen Bestätigung erworben. Der Vorstand kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung die Mitgliedschaft des Antragstellers ablehnen. Sie gilt dann von Anfang an als nicht bestehend. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung und deren Entscheidung zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Ausschluss, b) Kündigung, c) Tod oder d) Auflösung bei juristischen Personen.
- (4) Der Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Er wird ausgesprochen, wenn das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Im Falle der Anrufung der Mitgliederversammlung entscheidet diese mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie kann nur zum Jahresende und muss bis spätestens zum 30.09. eines Jahres erklärt werden.

§ 3

Mitgliederrecht und –pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der Mitgliederversammlung zustehenden Rechten.
- (2) Die Mitglieder haben einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden aus dem Verein stehen dem Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein zu.

§ 4

Geschäftsjahr und Haushaltsplan

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf. Die Auslagen des Vereins werden durch Zuschüsse, Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen bestritten.

§ 5

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Ausgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes.
 3. Entlastung des Vorstandes.
 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 5. Wahl des Vorstandes.
 6. Wahl des Rechnungsprüfers.
 7. Beschluss von Satzungsänderungen.
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres und auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist die Tagesordnung zu ergänzen oder zu ändern.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
- (8) Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein

Einspruch, so gilt es als genehmigt. Die Anmeldung von Satzungsänderungen hat unverzüglich nach der Versammlung zu erfolgen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 17 Personen:
 1. Vorsitzender,
 2. Vorsitzender,
 3. Vorsitzender,
 - Schriftführer,
 - Kassier und
 - maximal 12 Beisitzer.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat jedes Jahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung aufzustellen.
- (3) Der Vorstand beschließt das Veranstaltungsprogramm.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden je alleine vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen werden ersetzt.
- (6) In alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein, oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 6 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht in die Geschäftsbücher und Belege einzusehen.

Sie haben der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes für ein Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine Auflösung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Auflösungsversammlung anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einem Monat eine weitere Versammlung einzuberufen, bei der dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittel – Mehrheit beschlossen werden kann.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bad Wurzach, des es nur für Naturschutzmaßnahmen im Wurzacher Becken verwenden darf.